



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2021-265794/20-NE

Bearbeiter/-in: Margarete Neundlinger
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis
Marktplatz 2
4204 Reichenau im Mühlkreis

Linz, 12.04.2024

Amt der Oö. Landesregierung,
Hydrografischer Dienst;
Pegelneubau Reichenau/Große Gusen
bei Straßen-km 29,95;
wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Bescheid vom 8.11.2021, GZ. BHUUWA-2021-265794/14-NE, dem Amt der Oö. Landesregierung, Hydrografischer Dienst, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines neuen Pegels zur Messung des Wasserstandes in der Großen Gusen, im Gemeindegebiet von Reichenau bei Flusskilometer 39,8 erteilt.

Mit Eingabe vom 13.12.2023 wurden die Baufertigstellung gemeldet.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt Reichenau, Marktplatz 2, 4204 Reichenau	
Datum: Dienstag, den 7. Mai 2024	Zeit: um 13.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 121 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Reichenau i.M.
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: 2021-281495/2-Aig

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Neundlinger

Ergeht an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft

Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Bad Leonfelden

Fürst Starhemberg' sche Familienstiftung, Forst- und Güterdirektion

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

Ersuchen an die Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis:

Wir ersuchen Sie

- a) an der Verhandlung teilzunehmen
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Diese Verständigung ergeht an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung
Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis, Marktplatz 2, 4204 Reichenau im Mühlkreis

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft /
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Linz,
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-,
Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Bad
Leonfelden, Weinzierlerstraße 33, 4190 Bad Leonfelden

Fürst Starhemberg' sche Familienstiftung, Forst- und Güterdirektion, Kirchenplatz 1, 4070 Eferding

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz